

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 36 (1921)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3 —
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXXVI. Jahrgang.

Nr. 1.

1. Januar 1921.

Inhalt: 1. Abonnements-Einladung. — 2. Gebühren — 3. Preisaufgabe für Volksschullehrer. — 4. Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Lehrpersonal der Volksschule im Kanton Zürich im Jahre 1920. — 5. Rotes Kreuz. Kreisschreiben. — 6. Neueröffnung und Weiterführung von Fortbildungsschulen. — 7. Staatsbeiträge an den hauswirtschaftlichen Unterricht. — 8. Staatsbeiträge an den Knabenhandarbeitsunterricht. — 9. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 10. Verschiedenes. — 11. Neuere Literatur. — 12. Inserate.

Abonnements-Einladung.

Im „Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich“, das jeweilen auf Anfang eines Monats erscheint, werden alle Beschlüsse des Erziehungsrates und Verfügungen der Erziehungsdirektion bekannt gegeben, die von allgemeinem Interesse sind; auch kommen weitere, insbesondere das zürcherische Schulwesen beschlagende Fragen zur Behandlung.

Das Blatt ist zudem Publikationsorgan des Kantonalen Jugendamtes, das darin auch alle grundsätzlichen gerichtlichen und administrativen Entscheide, Maßnahmen, Neu-Einrichtungen etc. auf dem gesamten Gebiet der Jugendfürsorge, inkl. Jugendstrafrechtspflege, veröffentlicht.

Dem „Amtlichen Schulblatt“ werden beigegeben:

1. Die Fortsetzung der Sammlung der Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen des Kantons Zürich.
2. Das Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen an den Schulanstalten unseres Kantons.
3. Synodalbericht und Jahresbericht der Erziehungsdirektion und des Kantonalen Jugendamtes.

So bildet denn das „Amtliche Schulblatt“ für alle, die in irgend welcher Richtung im zürcherischen Schulorganismus tätig sind oder ein besonderes Interesse an der Entwicklung der zürcherischen Schule haben ein zuverlässiges Mittel, sich mit den Anordnungen der Erziehungsbehörden und dem Fortgange der Institutionen des öffentlichen Unterrichts und der Jugendfürsorge unseres Kantons bekannt zu machen. Es wäre erwünscht, wenn das „Amtliche Schulblatt“ noch mehr, als es zu geschehen pflegt, sei es von den Schulpflegern, Waisenämtern Armenpflegern, Fürsorgestellen etc. für ihre Mitglieder oder von den

letztern von sich aus, abonniert würde. Die Präsidenten der genannten Behörden sind ersucht, die Mitglieder ihrer Behörden hierzu aufzumuntern. Als besonders notwendig erscheint es, daß alle **Schulverwalter** im Besitze des „Amtlichen Schulblattes“ sind; denn es kommt nicht selten vor, daß die **Termine für Eingabe zur Erlangung von Staatsbeiträgen nicht innegehalten werden, in welchen Fällen für die betreffenden Gemeinden die Gefahr entsteht, daß sie des Beitrages verlustig gehen.**

Der Abonnementpreis beträgt **Fr. 3.—**, der Insertionspreis 50 Cts. für die Zeile.

Abonnementserklärungen wie auch Inserate von Amtsstellen nimmt der kantonale Lehrmittelverwalter im Turnegg, Kantonsschulstraße 1, Zürich 1, entgegen.

Zürich, 20. Dezember 1920.

Die Erziehungsdirektion.

Gebühren.

Der Kantonsrat hat am 12. Januar 1920 beschlossen:

„Die nicht durch Gesetz bestimmten Gebühren in Verwaltungssachen sind vom 15. Januar 1920 an im doppelten Betrage der bisherigen Ansätze zu beziehen bis zum Inkrafttreten neuer Gebührenordnungen.“

Die Erziehungsdirektion verfügt:

I. Die Primar- und Sekundarschulpflegen sind eingeladen, sich in der Erhebung der Weibelgebühr bei der Zustellung von Mahnungen, Bußenandrohungen usw. an obigen Beschluß des Kantonsrates zu halten.

II. Publikation im „Amtlichen Schulblatt“.

Preis Aufgabe für Volksschullehrer.

Die für das Schuljahr 1919/20 gestellte Preis Aufgabe „Der Lehrplan für die Zukunftsschule“ hat fünf Bearbeiter gefunden.

In Übereinstimmung mit dem Antrag der mit der Prüfung der Arbeiten beauftragten Kommission beschloß der Erziehungsrat am 16. November 1920:

I. Ein I. Preis von Fr. 400 wird zuerkannt der Lösung mit dem Motto: „Nicht daß ich es hätte, aber ich strebe darnach.“

II. Einen zweiten Preis im Betrage von je Fr. 250 erhalten die Lösungen mit dem Motto:

1. Den Gedanken muß die Tat zum Leben reifen.
2. Erziehung ist Förderung der Lebenskraft.

3. Die Schule der Zukunft sei eine Stätte der Erziehung, der Arbeit und der Freude.

Der 5. Arbeit konnte kein Preis zuerkannt werden; ihr Verfasser wird eingeladen, sie gegen Vorweisung des Kennwortes auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion abholen zu lassen. Die mit Preisen bedachten Arbeiten werden während eines Vierteljahres im Pestalozzianum in Zürich aufgelegt.

Die Öffnung der Namen-Kuverte durch den Synodalvorstand hat als Verfasser ergeben:

I. Preis. Motto: „Nicht daß ich es hätte, aber ich strebe darnach“:

Pädagogische Vereinigung Winterthur, Leiter: Emil Gaßmann, Sekundarlehrer.

II. Preis:

1. Motto: „Den Gedanken muß die Tat zum Leben reifen“: Dr. Konrad Brandenberger, Sekundarlehrer, Zürich III.

2. Motto: „Erziehung ist Förderung der Lebenskraft“: Eduard Örtli, Primarlehrer, Zürich V.

3. Motto: „Die Schule der Zukunft sei eine Stätte der Erziehung, der Arbeit und der Freude“: Heinrich Stauber, Primarlehrer, Zürich V.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger*.

Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Lehrpersonal der Volksschule im Kanton Zürich im Jahre 1920.

(Beschluß des Kantonsrates vom 20. Dezember 1920).

I. Zur Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1920 an das Lehrpersonal der Volksschule und an pensionierte Lehrer wird ein Kredit von Fr. 410,000 bewilligt.

II. Die Ausrichtung der Teuerungszulagen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

A. Aktive Primar- und Sekundarlehrer.

1. Teuerungszulagen erhalten diejenigen Lehrer, deren Gesamtbesoldung auf Grund des Gesetzes vom 2. Februar 1919 (Grundgehalt, § 6, Dienstalterszulagen, § 7, außerordentliche Staatszulagen, § 8, Gemeindezulagen, § 9) folgende Beträge

nicht erreicht, und in dem Umfange, daß der Gesamtbezug auf die angegebene Höhe gebracht wird:

Primarlehrer			Sekundarlehrer		
Dienstjahr	ledig Fr.	verheiratet Fr.	Dienstjahr	ledig Fr.	verheiratet Fr.
1.	4800	5300	1.	5800	6300
2.	4900	5425	2.	5900	6425
3.	5000	5550	3.	6000	6550
4.	5100	5675	4.	6100	6675
5.	5200	5800	5.	6200	6800
6.	5300	5925	6.	6300	6925
7.	5400	6050	7.	6400	7050
8.	5500	6175	8.	6500	7175
9.	5600	6300	9.	6600	7300
10.	5700	6425	10.	6700	7425
11.	5800	6550	11.	6800	7550
12.	5900	6675	12.	6900	7675
13. ff.	6000	6800	13. ff.	7000	7800

Die nach dieser Skala berechnete Zulage wird für Verweser um Fr. 200 gekürzt.

2. Für jedes erwerbslose Kind unter 18 Jahren erhält der unterhaltspflichtige Vater eine Zulage von Fr. 200. Solche Kinderzulagen werden ausgerichtet, soweit Gesamtbesoldung (einschließlich Teuerungszulage nach Ziffer 1) und Kinderzulage zusammen den Betrag von Fr. 7800 für Primar- und von Fr. 8800 für Sekundarlehrer nicht übersteigen.

3. Verwitwete und Geschiedene werden, sofern sie einen eigenen Haushalt führen, den Verheirateten gleichgestellt.

Dagegen haben Lehrer-Ehepaare und verheiratete Lehrerinnen keinen Anspruch auf Teuerungszulagen und Kinderzulagen.

4. Maßgebend für die Ausrichtung und Berechnung der Teuerungszulagen und Kinderzulagen sind das Dienstalter, die Besoldung und der Familienstand am 1. Juli 1920.

Lehrer, die vor dem 1. Mai 1920 aus dem Schuldienst ausgetreten sind, haben keinen Anspruch auf die Teuerungszulagen und Kinderzulagen.

5. Die Anrechnung von Teuerungszulagen und Kinderzulagen auf die Gemeindegulage ist unzulässig.

B. Pensionierte Lehrer.

1. Die vor dem 29. September 1912 pensionierten Primar- und Sekundarlehrer erhalten eine Teuerungszulage, durch die ihr Ruhegehalt gleich gestellt wird demjenigen, das die unter der Herrschaft des Gesetzes vom 29. September 1912 pensionierten Lehrer nach Maßgabe von § 27 des Gesetzes vom 2. Februar 1919 beziehen.

2. Die Ruhegehälter der vor dem 1. Januar 1918 pensionierten Arbeitslehrerinnen werden analog den in Art. B, Ziffer 1, festgesetzten Bestimmungen durch Teuerungszulagen erhöht. Als Grundlage für die Berechnung der Erhöhung dienen statt der angerechneten die wirklichen Dienstjahre.

Primar- und Sekundarlehrer, die nach den vorstehenden Bestimmungen Anspruch auf die Ausrichtung von Teuerungszulagen haben, werden eingeladen, der Erziehungsdirektion nach untenstehender Aufstellung die erforderlichen Angaben zu machen und mit der Unterschrift des Schulverwalters versehen, spätestens bis 6. Januar 1921 der Kanzlei des Erziehungswesens (Rechberg, Zimmer 10) einzusenden.

Aufstellung für Ausrichtung einer Teuerungszulage 1920.

1. Schulort (Primar- oder Sekundarschule).
2. Name und Vorname des Lehrers.
3. Besoldung am 1. Juli 1920:
 - a) gesetzliches Grundgehalt (§ 6 des Gesetzes vom 2. Februar 1919).
 - b) Staatliche Dienstalterszulage.
 - c) Außerordentliche staatliche Besoldungszulage.
 - d) Gemeindezulage: nämlich
Barzulage,
dazu, wo Wohnung in natura benutzt wird, Schatzungswert der Wohnung,
Gemeinde-Teuerungszulage.
 - e) Gesamtbesoldung = Summe aus a—d.
4. Familienstand am 1. Juli 1920:
 - a) Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden.)

- b) Zahl der Kinder unter 18 Jahren,
erwerbende,
nicht erwerbende.

Verwitwete oder geschiedene Lehrer, die einen eigenen Haushalt führen, haben dies ausdrücklich zu bemerken.

Ort und Datum.

Unterschrift des Lehrers.

Die Lehrer, die auf die Teuerungszulage Anspruch haben, werden **dringend** ersucht, sämtliche Angaben genau zu machen (Quartformat) und den angegebenen Zeitpunkt für die Einreichung der Angaben zu beachten.

Die pensionierten Lehrer- und Arbeitslehrerinnen, die nach Abschnitt B des Kantonsratsbeschlusses Anspruch haben auf eine Teuerungszulage, haben sich nicht weiter dafür zu verwenden, da der Kanzlei der Erziehungsdirektion die bisherigen Ruhegehaltsansätze bekannt sind.

Zürich, 21. Dezember 1920.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Schweizerisches Rotes Kreuz.

(Kreisschreiben der Erziehungsdirektion vom 23. Dezember 1920).

An die Primar- und Sekundarschulpflegen, sowie die Lehrerschaft der 7. und 8. Primarklasse und der Sekundarschule.

Das segensvolle und verdienstliche Wirken des schweizerischen Roten Kreuzes während des Weltkrieges ist im Schweizerland vorteilhaft bekannt und hat denn auch in den weitesten Bevölkerungskreisen verdiente Würdigung gefunden. Da das schweizerische Rote Kreuz zur Erfüllung der humanitären Aufgaben, die es sich auch für die Friedenszeit in Verbindung mit dem internationalen Roten Kreuz gestellt hat, dringend der Vermehrung seiner Geldmittel und der Zahl seiner Mitglieder bedarf, besteht die Absicht, im Januar 1921 eine Werbung neuer Mitglieder und im Februar eine Geldsammlung zu veranstalten.

Einem Gesuch des Zentralvorstandes um direkte Mitwirkung der Schule bei der Mitgliederwerbung und Geldsammlung

glaubte der Erziehungsrat, bei aller Anerkennung der Verdienste des Roten Kreuzes und der humanitären Aufgaben, die es sich auch für die Folge stellt, schon der Konsequenzen wegen nicht entsprechen zu können. Dagegen steht die Erziehungsdirektion nicht an, im Sinne eines vom Vorstand des Zweigvereines Zürich ergangenen Gesuches, die Lehrerschaft der 7. und 8. Primarklasse und der Sekundarschule aufzumuntern, im Laufe des Januars eine Unterrichtsstunde dazu zu verwenden, die Schüler über das Werk und die Bedeutung des Roten Kreuzes in der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft aufzuklären. Ein Aufruf der Leitung des Roten Kreuzes an das Schweizervolk wird den Lehrern durch den kantonalen Lehrmittelverlag zugestellt.

Es bleibt den Schulpflegen überlassen, über die einheitliche Gestaltung der in Frage stehenden Unterrichtsstunde bei Schulen mit einer Mehrzahl von Lehrern derselben Stufe in Verbindung mit der Lehrerschaft die geeignet scheinenden Anordnungen zu treffen.

Zürich, 23. Dezember 1920.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. *H. Mousson*.

Der Sekretär:

Dr. *F. Zollinger*.

Neueröffnung und Weiterführung von Fortbildungsschulen.

(Verfügung der Erziehungsdirektion vom 26. November 1920.)

I. Nachstehenden neu errichteten Mädchenfortbildungsschulen wird die Genehmigung erteilt:

Bezirk	Gemeinde	Zahl der Schülerinnen	Wöchentl. Stunden	Fächer
Horgen	Rüschlikon	15	6	Wn. D. R. H.
Uster	Nänikon	21	6	Wn. D. R.
Andelfingen	Dachsen	18	6	Wn. D. H.

Erklärungen: Wn. = Weißnähen. D. = Deutsch. R. = Rechnen
H. = Haushaltungskunde.

II. Von der Eröffnung von Winterkursen in den nachstehenden, früher genehmigten Fortbildungsschulen wird Vormerk genommen:

a) Für Knaben:

Weiningen†, Obfelden, Kilchberg, Langnau a. A., Ötwil, Ütikon, Adetswil, Bäretswil, Goßau, Grüningen, Laupen, Egg, Mönchaltorf†, Volketswil*, Fehraltorf, Hittnau, Illnau, Weißlingen, Brütten, Ellikon†, Iberg†, Rätterschen, Rickenbach†, Wülflingen, Zünikon, Benken†, Buch†, Marthalen*, Ossingen, Stammheim†, Uhwiesen†, Dietlikon, Glattfelden, Hochfelden, Hüntwangen, Kloten, Rorbas/Freienstein, Teufen, Buchs, Otelfingen, Regensdorf, Schöfflisdorf, Weiach.

b) Für Mädchen:

1. Schulen mit Bundesaufsicht: Altstetten, Dietikon, Höngg, Örlikon (Abteilungen in Örlikon und Schwamendingen†), Schlieren, Seebach, Affoltern a. A., Hausen a. A. (Abteilungen in Hausen und Rifferswil), Mettmenstetten*, Adliswil, Horgen, Langnau a. A., Richterswil, Thalwil, Wädenswil, Erlenbach, Hombrechtikon, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Stäfa, Ütikon, Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Goßau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Wald, Wetzikon, Dübendorf, Egg, Uster, Volketswil, Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau, Lindau/Kempttal, Pfäffikon, Russikon, Weißlingen, Wila, Dägerlen, Elgg, Hofstetten (Abteilungen in Hofstetten und Huggenberg), Neftenbach/Äsch†, Oberwinterthur (Abteilungen in Oberwinterthur, Hegi und Stadel), Pfungen/Dättlikon, Rätterschen (Abteilungen in Rätterschen und Waltenstein), Rickenbach (Abteilungen in Altikon*, Dinhard†, Ellikon*, Rickenbach*, Gütikhäusen), Rikon (Abteilungen in Kollbrunn, Langenhard, Rikon, Zell), Seen (Abteilungen Sennhof und Eidberg†), Seuzach, Töß, Turbenthal, Veltheim, Wiesendangen, Winterthur, Wülflingen, Ossingen, Marthalen, Stammheim†, Bassersdorf (Abteilungen in Bassersdorf und Nürensdorf), Bülach, Eglisau, Glattfelden, Rafz†, Rorbas/Freienstein, Unter-Embrach (Abteilungen in Embrach und Lufingen), Wallisellen, Affoltern b. Zch., Dielsdorf, Niederhasli (Abteilungen in Niederhasli und Niederglatt), Schöfflisdorf.

2. Schulen ohne Bundesaufsicht.

Weiningen†, Zollikon, Obfelden, Ottenbach, Samstagern*, Herrliberg, Ötwil, Maur*, Wangen, Wildberg, Benken†, Buch a. I.†, Truttikon, Uhwiesen†, Bachenbülach, Hochfelden, Hünt-

wangen, Kloten, Oberembrach, Opfikon†, Niederweningen, Otelfingen, Regensdorf, Stadel.

Anmerkung: Die Eröffnung der mit * bezeichneten Schulen verzögert sich der Viehseuche wegen; die mit † versehenen sahen sich aus dem gleichen Grunde genötigt, den begonnenen Unterricht für unbestimmte Zeit zu unterbrechen.

III. Laut Beschluß des Erziehungsrates vom 23. Mai 1916 ist die Aufsicht über die dem Bunde unterstellten Mädchenfortbildungsschulen ausschließlich dem kantonalen Inspektorat übertragen. Durch die Bezirksschulpflegen sind also nur diejenigen Mädchenfortbildungsschulen zu inspizieren, die der Bundesunterstützung nicht teilhaftig werden. Im laufenden Schuljahr sind es die unter Titel 2 erwähnten Schulen, ferner die neu errichteten in Rüschlikon, Nänikon und Dachsen.

IV. Mitteilung an den kant. Fortbildungsschulinspektor, die Bezirksschulpflegen und Bekanntgabe im Amtlichen Schulblatt.

Für richtigen Auszug:

Der Sekretär: *Dr. F. Zollinger.*

Staatsbeiträge an den hauswirtschaftlichen Unterricht.

(Erziehungsratsbeschluß vom 23. November 1920).

Nach § 1, lit. c, und § 2, lit. b, des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 leistet der Staat den Primarschulgemeinden und den Sekundarschulkreisen nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Beiträge an den hauswirtschaftlichen Unterricht für Mädchen bis zur Hälfte der gemachten Ausgaben. In § 11 ist bestimmt, daß die Arbeits- und Haushaltslehrerinnen ein Grundgehalt von Fr. 120 für die wöchentliche Jahresstunde beziehen. Davon übernimmt der Staat „bei den Arbeitslehrerinnen“ nach Beitragsklassen normierte Beträge. Ferner richtet der Staat den Arbeits- und Haushaltslehrerinnen Dienstalterszulagen aus von Fr. 5 bis Fr. 50 und stellt die beiden Kategorien von Lehrerinnen auch in ihren Anspruchsrechten auf Ruhegehälter gleich. Nach dem Wortlaut des Gesetzes setzt der Staat wohl das Grundgehalt der Haushaltslehrerinnen gleich dem der Arbeitslehrerinnen fest; er übernimmt aber nur die Alterszulagen, nicht aber auch die Leistung an das Grundgehalt. Daß es sich hier aber lediglich um eine Ungenauigkeit der Redaktion handelt, davon herrührend,

daß die Haushaltungslehrerinnen erst nachträglich miteinbezogen wurden, ergibt sich aus der Weisung zum Gesetz, wo ausdrücklich festgelegt ist: „Den Arbeitslehrerinnen werden nun durchwegs die Haushaltungslehrerinnen gleichgestellt“. Die Erziehungsdirektion behandelte denn auch die Haushaltungslehrerinnen in der Ausrichtung der Besoldungen gleich wie die Arbeitslehrerinnen. Auf ein Moment aber hat der Gesetzgeber, gewollt oder nicht gewollt, nicht Rücksicht genommen, darauf nämlich, daß die Gemeinden an ihre Ausgaben an den hauswirtschaftlichen Unterricht Bundesbeiträge erhalten. Bei einer nächsten Gesetzesrevision ist es notwendig, in diese Verhältnisse durchwegs Klarheit zu schaffen. Bis dahin handelt es sich darum, Grundsätze aufzustellen, nach denen die Beiträge an den hauswirtschaftlichen Unterricht berechnet werden sollen.

Zunächst ist festzulegen, daß die Besoldungen der Lehrerinnen bei der weiteren Gewährung von Staatsbeiträgen außer Betracht fallen. Weiter sind nicht zu berücksichtigen die Ausgaben für allfällige bauliche Einrichtungen, die aus dem Kredit für Schulhausbauten subventioniert werden. In Betracht können nur die Ausgaben für Lehrmittel, Lebensmittel und Brennmaterialien kommen. Die weiteren Ausgaben für den baulichen Unterhalt, für Heizung und Beleuchtung, für Putzmaterialien, für Bedienung kommen ebensowenig in Frage, wie für die Mädchenhandarbeitschule. Da aber auch der Bund an die erwähnten Ausgaben Beiträge leistet, so kommt der Anteil der Bundesleistung für die Berechnung in Abzug; der Staat übernimmt seinen Anteil lediglich an dem Rest der wirklichen Gemeindeausgaben für die drei genannten Ausgabeposten.

B. Gesuche um Beiträge an den hauswirtschaftlichen Unterricht gingen ein von folgenden Gemeinden: Stadt Zürich, Horgen, Meilen, Küsnacht, Rüti, Wetzikon und Winterthur. Die nach dem ausgeführten Grundsatz in Berücksichtigung fallenden Ausgabeposten betragen:

Schulgemeinde	Lehrmittel	Lebensmittel	Brennmaterialien	Total	Bundesleistung	Subventberecht.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Stadt Zürich	1352.75	5911.—	1168.15	8431.90	2180.—	6251.90
Horgen	—	200.—	44.—	244.—	61.—	183.—
Meilen	—	280.—	183.25	463.25	—	463.25
Küsnacht	—	396.50	110.75	507.25	120.—	387.25
Rüti	21.—	509.83	50.—	580.83	130.—	450.83
Wetzikon	—	582.70	245.65	828.35	181.—	647.35
Winterthur	108.35	998.03	523.40	1629.78	361.—	1268.78

Bei dieser Aufstellung sind die kantonalen Behörden ausschließlich auf die Angaben der Schulpflegen angewiesen. Für die Folge empfiehlt es sich, für die einzelnen Posten Belege oder doch detaillierte Ausgabenzusammenstellungen zu verlangen.

Meilen hatte seinerzeit unterlassen, um die Genehmigung der Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts bei der Erziehungsdirektion nachzusuchen. Der Unterricht konnte deshalb nicht inspiziert und ein Bundesbeitrag nicht nachgesucht werden. Auch fiel die Besoldung der Lehrerin ganz zu Lasten der Gemeinde.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die Beitragsleistung des Staates an den hauswirtschaftlichen Unterricht der Primar- und Sekundarschulen beschränkt sich neben den Lehrerbesoldungen ausschließlich auf die Ausgaben für Lehrmittel, Lebensmittel und Brennmaterialien für Kochzwecke und zwar nach Abzug des Anteils der Bundesleistung an diese Ausgaben.

II. Nachgenannte Schulgemeinden erhalten an die Kosten des hauswirtschaftlichen Unterrichts im Jahr 1919/20 Staatsbeiträge in der beigetzten Höhe: Stadt Zürich Fr. 1563, Horgen Fr. 27, Küsnacht Fr. 39, Meilen Fr. 173, Rüti Fr. 168, Wetzikon Fr. 274, Winterthur Fr. 190, Total Fr. 2434. Die Ausrichtung erfolgt aus dem Lehrmittelkredit der Primarschulen.

III. Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden eingeladen, für die Einführung und Durchführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts auf der Volksschulstufe sowie die Übertragung des Unterrichts jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen und zu beachten, daß für die Besoldung der Haushaltungslehrerinnen dieselben Gesetzesbestimmungen gelten, wie für die Arbeitslehrerinnen. Ebenso ist der Kanzlei von jeder Änderung in der Ansetzung der Stundenzahl der Lehrerinnen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

IV. Den Beitragsgesuchen für den hauswirtschaftlichen Unterricht sind in der Folge Belege oder detaillierte Aufstellungen beizugeben über die Ausgaben für Lehrmittel, Lebensmittel und Brennmaterialien.

V. Mitteilung an die betreffenden Schulpflegen und Schulgutsverwaltungen, an die letztern unter Anweisung der Beträge und Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Für richtigen Auszug,

Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Staatsbeiträge an den Knabenhandarbeitsunterricht.

(Erziehungsratsbeschluß vom 23. November 1920).

Ed. Örtli, Primarlehrer, in Zürich 8, und Ulr. Greuter, Primarlehrer in Winterthur, die vom Erziehungsrat mit der Inspektion des Knabenhandarbeitsunterrichtes beauftragt wurden, erstatten Bericht über den Stand des Handarbeitsunterrichtes im Schuljahr 1919/20.

Die Zahl der Knabenhandarbeitschulen betrug im Berichtsjahr 47 gegenüber 36 im Vorjahr. Eingegangen ist die Schule Dübendorf (S). Wiedereröffnet wurden die Schulen Richterswil (P) und Dietlikon (P), und neu errichtet die Schulen Altstetten (P), Dietikon (P), Rüschtikon (P), Erlenbach (P), Meilen (P), Hinwil (P), Dübendorf (P), Brüttisellen (S) und Oberwinterthur (P). In Kilchberg b. Zch. wurden die bisher für Primar- und Sekundarschüler gemeinsam geführten Kurse getrennt. An der Primarschule Winterthur wurde der hauswirtschaftliche Unterricht der Mädchen der 8. Klasse durch Aufnahme der Gartenarbeit erweitert, so daß nun die Schülerinnen Gelegenheit haben, die Gemüse, die sie für die Schulküche benötigen, selber zu pflanzen.

Die einzelnen Fächer weisen folgende Frequenz auf:

	Schüler		Differenz
	1919/20	1918/19	
Kartonage	4745	4342	+403
Modellieren	470	470	+ 14
Hobelbankarbeiten	2109	1910	+199
Schnitzen	386	350	+ 36
Eisenarbeiten	669	587	+ 82
Total	8398	7659	+734
Gartenarbeiten	1520	2501	—981
	9913	10160	—247

Während die Werkstattfächer also eine erfreuliche Fre-

quenzzunahme aufweisen, zeigen die Gartenarbeiten trotz der Gründung neuer Schulen (Dietikon und Brüttisellen) einen erheblichen Rückgang, was wohl dem Umstand zuzuschreiben ist, daß in der Stadt Zürich Spielplätze und dergleichen, die während der Kriegsjahre im Interesse des Mehranbaues von den Schülern bepflanzt wurden, ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben wurden.

Die Inspektoren rügen, daß an einer Schule der Unterricht in Kartonagearbeiten, der zwei wöchentliche Stunden umfaßte, auf zwei verschiedene Tage verlegt worden sei. Durch das zweimalige Bereitmachen und Aufräumen gehe viel Zeit verloren. Es sei zu verlangen, daß die beiden Übungsstunden aneinander geschlossen werden. Auch sei darauf zu halten, daß die Kartonagekurse nicht weniger als 12 Schüler zählen.

Das Fach des Schnitzens sei für die Oberstufe der Primarschule ungeeignet, und werde besser durch Hobelbankarbeiten ersetzt.

Die Ausgaben der Schulgemeinden für diesen Unterricht im Schuljahr 1919/20 betragen Fr. 211,372.36 gegenüber Fr. 134,819 im Vorjahr, also Fr. 76,553.36 mehr. Von diesen Ausgaben entfallen Fr. 192,809 auf die Werkstättenfächer und Fr. 18,563 auf die Gartenarbeiten. Diese starke Steigerung der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr ist zum Teil begründet in der Zunahme der Schülerzahl in den Werkstättenfächern, hauptsächlich aber neben der Erhöhung der Lehrerbessoldungen in der ganz abnormen Preissteigerung sämtlicher Materialien.

An Staatsbeiträgen ist der Betrag von Fr. 52,750 erforderlich bei einem Kredit von Fr. 30,000. Es ist somit ein Nachtragskredit von Fr. 22,750 nötig.

D e r E r z i e h u n g s r a t,

gestützt auf den grundsätzlichen Entscheid des Regierungsrates vom 4. März 1909,

b e s c h l i e ß t:

I. Der Bericht der Primarlehrer Ed. Örtli, Zürich 8, und Ulr. Greuter, Winterthur, über den Knabenhandarbeitsunterricht im Schuljahr 1919/20 wird unter Verdankung abgenommen.

II. Die Staatsbeiträge werden festgesetzt wie folgt:

Stadt Zürich Fr. 30,840, Altstetten (P) Fr. 320, Dietikon (P) Fr. 354, Höngg (P u. S) Fr. 530, Örlikon (P) Fr. 695, Örlikon (S) Fr. 711, Seebach (P) Fr. 459, Zollikon (P) Fr. 236, Adliswil Fr. 214, Horgen Fr. 320, Kilchberg (P) Fr. 45, Kilchberg (S) Fr. 28, Richterswil (P) Fr. 98, Rüslikon (P) Fr. 65 + Fr. 124 Werkstätteeinrichtung, Rüslikon (S) Fr. 83, Thalwil (P) Fr. 302, Wädenswil Fr. 299, Erlenbach (P) Fr. 394 + Fr. 1665 für die Werkstätteeinrichtung, Hombrechtikon (P) Fr. 130, Küsnacht (P) Fr. 128, Männedorf (P) Fr. 63, Meilen (P) Fr. 287 + Fr. 1291 an die Werkstätteeinrichtung, Utikon (P) Fr. 105, Hinwil (P) Fr. 451, Rüti (P) Fr. 754, Wald (P) Fr. 946, Wetzikon (P) Fr. 559, Wetzikon (S) Fr. 233, Dübendorf (P) Fr. 117 + Fr. 123 für die Werkstätteeinrichtung, Egg (S) Fr. 352, Nänikon-Greifensee (S) Fr. 171, Uster (P) Fr. 503, Uster (S) Fr. 201, Brüttisellen (S) Fr. 98, Bauma (P) Fr. 139, Pfäffikon (P) Fr. 367, Rikon-Lindau (S) Fr. 191, Elgg (P) Fr. 341 + Fr. 120 an die Anschaffungskosten einer Hobelbank nebst Werkzeug, Oberwinterthur (P) Fr. 775 an die Werkstätteeinrichtung, Veltheim (P) Fr. 307, Winterthur (P) Fr. 2202, Winterthur (S) Fr. 806, Wülflingen (P) Fr. 1202, Wülflingen (S) Fr. 220, Feuerthalen (S) Fr. 532 + Fr. 263 an die Anschaffung von 2 Hobelbänken, Dietlikon Fr. 162, Affoltern b. Zch. Fr. 479 + Fr. 350 außerordentlich (siehe Verfügung der Erziehungsdirektion vom 23. Oktober 1919).

III. Die Lehrer Ed. Örtli, Zürich 8, und Ulrich Greuter, Winterthur, werden beauftragt, im laufenden Schuljahr die Inspektion der Knabenhandarbeitskurse fortzusetzen und über ihre Beobachtungen am Schluß des Schuljahres einen Bericht abzugeben. Die Zuteilung der Schulen im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung wird den beiden Inspektoren überlassen.

IV. Die Erziehungsdirektion wird einen Nachtragskredit von Fr. 22,873 einholen.

V. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Für richtigen Auszug:

Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Vikariate im Monat Dezember.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Dez.	24	3	8	4	1	—	7	—	47
Neu errichtet wurden . . .	29	1	1	3	—	1	2	—	37
	53	4	9	7	1	1	9	—	84
Aufgehoben wurden	33	1	2	3	1	1	6	—	47
Total der Vikariate Ende Dez.	20	3	7	4	—	—	3	—	37

K — Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschiede:

Primarschule:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Hörnli	Brunner, Joh. Jak.	1838	1859—1903	17. Nov. 1920
Zürich IV	Bachmann, Joh. Jak.	1860	1880—1920	18. Nov. 1920

Rücktritte:

a) Primarschule:

Schule	Name	Schuldienst	Datum des Rücktritts
Zürich I	Gysling, Gottfr. ¹⁾	1852—1921	30. April 1921
Obermeilen	Meyer, Heinrich ¹⁾	1871—1921	30. April 1921
Wald	Küng, Ferdinand ¹⁾	1876—1921	30. April 1921

b) Sekundarschule:

Uster	Simmen, Emil ¹⁾	1854—1921	30. April 1921
-------	----------------------------	-----------	----------------

c) Arbeitsschule:

Zürich V	Burkhardt, Ida ¹⁾	1889—1920	31. Dezember 1920
----------	------------------------------	-----------	-------------------

Wahlen mit Amtsantritt auf 1. Nov. 1920:

a) Primarschule.

Schule	Name und Heimatort des Gewählten	bisher
Nürensdorf	Schlittler, Heinrich, v. Niederurnen	Verweser daselbst
Thal-Bachs	Attinger, Hedwig, v. Winterthur	Verweserin daselbst

b) Sekundarschule:

Obfelden	Walter, Hedwig, v. Mettmenstetten	Verweserin daselbst
Andelfingen	Fehr, Hans, v. Rüslikon	Verweser daselbst
Rorbas-Freienstein	Frey, Albert, v. Oberurdorf	Verweser daselbst
„ „	Schmitz, Veronika, von Basel	Verweserin daselbst

c) Arbeitsschule:

Zollikerberg	Bertschmann, Alice, von Zürich.
--------------	---------------------------------

¹⁾ Mit Ruhegehalt.

Verweserei:

a) Primarschule:

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
Zürich IV	Landert, Gustav, von Eglisau	22. November 1920

Primarschule. Vereinigung von Schulgemeinden. Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 22. November 1920 beschlossen:

a) Vereinigung der Schulgemeinden des Primarschulkreises Meilen: I. Die vier Schulgemeinden Dorf-, Berg-, Feld- und Obermeilen, umfassend den bisherigen Primarschulkreis, werden vereinigt. II. Die Vereinigung erfolgt auf folgender Grundlage: Sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Schulgemeinden gehen an die neue Schulgemeinde Meilen über. An Stelle der bisherigen getrennten Verwaltung tritt eine einheitliche Schulverwaltung. Der Staat leistet der vereinigten Schulgemeinde im Sinne von § 6 des Gesetzes betreffend die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden vom 31. Januar 1904 einen Beitrag von Fr. 6000, der zur Amortisation des vom Schulhausbau Dorf-Meilen herrührenden Stammgutdefizites zu verwenden ist, zu welchem Zwecke auch die vom Verkauf des alten Schulhauses herrührenden und im Jahr 1921 fällig werdenden Fr. 35,000 Verwendung zu finden haben. III. Dieser Beschluß tritt auf den 1. Januar 1921 in Kraft.

b) Vereinigung der Schulgemeinden des Primarschulkreises Bauma: I. Die vier Schulgemeinden Bauma, Blitterswil, Lipperchwendi und Undalen werden aufgelöst und zu einer neuen Schulgemeinde Bauma, umfassend den Primarschulkreis gleichen Namens, vereinigt. II. Die Vereinigung erfolgt auf folgender Grundlage. Sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Schulgemeinden gehen an die neue Schulgemeinde Bauma über. An die Stelle der bisherigen getrennten Verwaltung tritt eine einheitliche Schulverwaltung. Der Staat leistet der vereinigten Schulgemeinde im Sinne von § 6 des Gesetzes einen Beitrag von Fr. 10,000 und zwar unter der Voraussetzung, daß er für bauliche Arbeiten verwendet werde. III. Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1921 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Verhehlichung einer Lehrerin. Der Erziehungsrat hat eine Primarlehrerin, die sich mit einem österreichi-

schen Staatsangehörigen zu verehelichen gedenkt, der Wählbarkeit verlustig erklärt; sie hat mit der Verehelichung ihre bis jetzt innegehabte Lehrstelle niederzulegen.

Sekundarschule. Fakultativer Fremdsprachenunterricht. Im Schuljahr 1919/20 waren an 52 Sekundarschulen (1918/19: 53) fakultative fremdsprachige Kurse eingerichtet und zwar für Englisch 43 (1918/19: 46), Italienisch 56 (1918/19: 57), für Latein 1 (1918/19: 2). Die Teilnehmerzahl betrug im Anfang 1297 (1918/19: 1329), am Schluß 989 (1918/19: 986). Die Ausgaben der Schulkassen betragen Fr. 44,929 gegenüber Fr. 34,300.65 im Vorjahr. Die Berichte der Bezirksschulpflegen sprechen sich im allgemeinen günstig über die Lehrweise und die Unterrichtserfolge aus. Immerhin rügen einzelne Visitatoren die ungenügende Vorbereitung einzelner Lehrer auf die Lektionen, sowie den methodisch unabgeklärten Unterricht. Auch zeigen die Schüler vielfach keine hinlängliche Begabung für die Sprachfächer, seien vielfach hierfür ungenügend talentiert und haben daher vom fakultativen Fremdsprachenunterricht nur wenig oder gar keinen Gewinn.

48 Sekundarschulgemeinden erhalten für das Schuljahr 1919/20 an die Kosten der Einrichtung von Kursen in fakultativem Fremdsprachenunterricht Staatsbeiträge von total Fr. 12,821.10.

6 Sekundarschulen erhalten an die von ihnen eingerichteten Kurse im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen keinen Staatsbeitrag.

Die Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 87 der Verordnung vom 28. November 1913 nur solche Schüler zum fakultativen Fremdsprachenunterricht zugelassen werden dürfen, die in den übrigen Fächern gute Leistungen aufweisen.

Primar- und Sekundarschule. Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion beauftragt, zum Zwecke einer einheitlichen Ordnung für die gesamte Staatsverwaltung, Bericht und Antrag einzubringen über die Grundsätze, die künftig bei der Festsetzung der gesetzlichen Staatsbeiträge an die Ausgaben der Gemeinden zu befolgen sind.

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Urlaub für das Wintersemester 1920/21: Dr. J. Lifschitz, Privatdozent an der philosophischen Fakultät II. Dr. A. Näf, Privatdozent an der philosophischen Fakultät II.

Der Lehrauftrag von Dr. Ernst Hafer, Professor an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, wird wie folgt umschrieben: Einführung in die Rechtswissenschaft, Strafrecht, Strafprozeß, Zivilprozeß und Rechtsphilosophie (Regierungsratsbeschluß).

H a b i l i t a t i o n auf Beginn des Sommersemesters 1921 an der veterinär-medizinischen Fakultät: Dr. vet.-med. W. Pfenninger, von Stäfa, für „Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiete der experimentellen Pathologie; Dr. vet. med. Hans Heußer, von Zürich, für „Chirurgie“.

D i p l o m p r ü f u n g e n für das höhere Lehramt: a) in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung: Karl Bindschedler, von Männedorf; in Geographie: Karl Brunner, von Küblis (Graub.); in Geschichte: Adolf Bossard, von Othmarsingen (Aargau).

Der Regierungsrat hat den § 4 der Verordnung betreffend das zahnärztliche Institut der Universität Zürich vom 19. März 1914 abgeändert, wie folgt:

„Der Direktor vertritt als solcher das zahnärztliche Institut in der medizinischen Fakultät und erhält für die Dauer seiner Amtsführung Titel und Rang eines außerordentlichen Professors mit Sitz und Stimme in der Fakultät.“

Kantonsschule Winterthur Rücktritt mit Gewährung eines Ruhegehaltes: Prof. Nikolaus Michel als Turnlehrer auf 15. April 1921.

Seminar Küsnacht. Lehrplanrevision und Reorganisation der Lehrerbildung. Die Aufsichtskommission kam bei den über eine Reihe von Jahren sich erstreckenden Beratungen zu dem Schluß, daß die Ausbildung der Primarlehrer, die seit 60 Jahren in ihrer Organisation unverändert geblieben ist, einer den Zeitverhältnissen angepaßten Reorganisation bedürfe. Es ergeben sich dabei im wesentlichen drei Wege: 1. Ausbau des Seminars durch Anfügung

eines fünften Seminarjahres oben mit besonderer Betonung der beruflichen Fächer; 2. Erweiterung des Seminars auf sechs Jahre mit Anschluß an die II. Klasse der Sekundarschule und besonderer Würdigung der Forderungen des Arbeitsprinzips; 3. Verlegung der Mittelschulbildung an die Kantonsschulen Zürich und Winterthur (hauptsächlich die Industrieschulen) und der Berufsbildung in eine, mit der Universität in Verbindung stehende Lehramtsschule.

Technikum Winterthur. Hinschied (3. Dezember 1920): alt Prof. Leon Jean Petua, Lehrer für kunstgewerbl. Zeichnen.

Erneuerungswahl von Professoren auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom 1. Oktober 1920 an gerechnet: Dr. Adolf Hess, Dr. Fritz Iseli, Karl Gilg und Otto Girowitz.

Freiplätze und Stipendien. 65 Schülern werden für das Wintersemester 1920/21 Freiplätze und Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 10,200.— gewährt (Wintersemester 1919/20: Fr. 10,210.—).

Lehrplan. Der abgeänderte Lehrplan der Handelsabteilung wird genehmigt und auf Beginn des Sommerhalbjahres 1921 in Kraft erklärt.

Der Erziehungsrat hat das Prüfungsprogramm der Schule für Elektrotechniker in Revision des Regulatorivs über die Fähigkeitsprüfungen vom 3. Juli 1917 festgesetzt wie folgt:

A. Vorprüfung. Schriftliche und graphische Prüfung (am Ende des IV. Halbjahreskurses): 1. Geometrie 2 Std.; 2. Festigkeits- und Konstruktionslehre 2—3 Std.; 3. Elektrochemie und Technologie 2 Std.; 4. Darstellende Geometrie 2 Std.; 5. Skizzieren 4 Std.; (am Ende des V. Halbjahreskurses) 6. Algebra und Analysis 2—4 Std.; 7. Mechanik und Maschinenlehre 3—4 Std. B. Schlußprüfung (am Ende des VI. Halbjahreskurses). I. Mündliche Prüfung: 1. Elektrotechnik 2 Std.; 2. Elektrische Licht- und Kraftanlagen 2 Std. II. Schriftliche und graphische Prüfung: 1. Elektrotechnik 4 Std.; 2. Elektrotechnisches Praktikum 4 Std.; 3. Elektrische Licht- und Kraftanlagen 4 Std.; 4. Beleuchtungstechnik 4 Std.; 5. Beurteilung

der elektrischen Konstruktionen aus dem Maschinenbau des V. und VI. Kurses; 6. Beurteilung der Projekte von Anlagen und der Konstruktionen aus dem Apparatenbau des VI. Kurses.

3. Verschiedenes.

Schenkungen. Die Erziehungsdirektion verdankt folgende Schenkungen:

a) Zu Gunsten des Physikalischen Institutes der Universität Zürich Fr. 2000.— von Ungenannt, für Anschaffung von Apparaten.

b) Zu Gunsten der Archäologischen Sammlung der Universität Zürich: 1. Aus dem Nachlass des verstorbenen Dr. Imhof-Blumer, in Winterthur: drei Tanagräerinnen, ferner zahlreiche Doubleten von Münzabgüssen. 2. Aus Zürich: Fr. 4000 zur Erwerbung einer Amphore des 6. Jahrhunderts vor Chr. 3. Aus Schaffhausen: ein römischer Bildniskopf in Marmor. 4. Aus Mailand: das Prachtwerk Bartolomaeo Nogara, *Le Nozze Aldobrandine*.

Neuere Literatur.

Illustrierte Jugendschriften, herausgegeben von J. R. Müller, zur Leutpriesterei, Zürich 1, unter Mitwirkung einer Kommission des schweiz. Lehrervereins.

Kindergärtlein. Für das Alter von 7—10 Jahren. Heft 41. 24 S.

Froh und Gut. Für das Alter von 9—12 Jahren. Heft 41. 24 S.

Kinderfreund. Für das Alter von 10—13 Jahren. Heft 41. 24 S.

Volkszeichenschule. Neue Folge das „Zeichnen in der Elementarschule“ von G. Merki, Lehrer, Männedorf. 19. Auflage. Buchhandlung Hermann Biebi, Wetzikon. 50 Cts.

Psychologie.

Vom seelischen Gleichgewicht und seinen Störungen. Vorträge gehalten an den Zürcher Frauenbildungskursen Januar/Februar 1920 von Dr. med. Walter Gut. Druck und Verlag Art. Institut Orell Füssli, Zürich. Preis Fr. 5.—

Inserate.

An die Präsidenten der Primarschulpflegen.

Die Formulare für die Kassenauszüge der Schulgutsverwaltungen der Primarschule, wie wir sie alljährlich für unsere Aufstellungen zu Händen des eidg. Departementes des Innern benötigen, sind den Schulverwaltungen in den letzten Tagen zugestellt worden, unter Ansetzung einer Frist bis 5. Februar 1921

für die Rücksendung. Leider müssen wir jedes Jahr die Beobachtung machen, daß die angesetzte Frist von einer recht erheblichen Zahl von Schulverwaltungen nicht innegehalten wird. Das hat zur Folge, daß wir unsere Eingabe an das eidg. Departement des Innern jeweilen erst Ende Februar oder noch später abgehen lassen können, wodurch eine entsprechend spätere Ausrichtung der Subvention des Bundes bedingt ist. Da es sich aber um die Summe von Fr. 302,348 handelt, so bedeutet jeder Tag späterer Ausrichtung durch den Bund einen Zinsausfall, der sich rasch zu einem ansehnlichen Betrag summiert. Wir ersuchen daher die Präsidenten der Gemeindeschulpflegen, auch ihrerseits ihr Möglichstes zu tun, daß die ausgefüllten Formulare innerhalb der festgesetzten Frist in unserem Besitze sind, damit wir nicht mehr, wie es in den letzten Jahren wiederholt hatte geschehen müssen, uns genötigt sehen, die ausgefüllten Formulare auf telegraphischem Wege zu reklamieren. Gegenüber Schulverwaltungen, die den vorgeschriebenen Termin nicht innehalten, finden die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866 Anwendung; außerdem erfolgt Bekanntgabe der betreffenden Schulverwaltungen im „Amtlichen Schulblatt“.

Ferner ersuchen wir dringend um korrekte Ausfüllung des Formulars und um genaue Kontrolle der Additionen. Zu dieser Mahnung sehen wir uns veranlaßt, weil bei der diesjährigen Erhebung eine größere Zahl von Schulverwaltungen die Formulare fehlerhaft ablieferten. Auch hierüber haben die Präsidenten der Schulpflegen zu wachen.

Zürich, 20. Dezember 1920.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonales Lehrerseminar in Küsnacht.

Die Aufnahmeprüfung für den neuen Jahreskurs findet Montag den 21. und Dienstag den 22. Februar 1921 statt. Wer sich ihr unterziehen gedenkt, hat der Seminardirektion bis zum 10. Februar einzusenden:

1. Eine selbst geschriebene Anmeldung; 2. einen amtlichen Altersausweis; 3. das Schulzeugnis; 4. ein verschlossenes Zeugnis der Lehrer über Fähigkeiten, Fleiß und Betragen; 5. ein kurzes Verzeichnis des während der drei Sekundarschuljahre behandelten Lehrstoffes in Geschichte, Geographie und Naturkunde. (Geprüft wird in einem Fach im Umfang des im letzten Schuljahr behandelten Stoffes); 6. ein ärztliches Zeugnis; 7. Bewerber um ein Stipendium haben ein Gesuch beizulegen. Formulare hiefür, sowie für das ärztliche Zeugnis können auf der Erziehungskanzlei oder bei der Seminardirektion bezogen werden.

Zum Eintritt in die erste Klasse sind erforderlich: das mit dem 30. April zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz der Kenntnisse, die durch den dreijährigen Besuch der zürcherischen Sekundarschule oder einer auf gleicher Stufe stehenden Schule erworben werden können. Für die Aufnahme in eine höhere Klasse werden die Leistungen verlangt, die den Anforderungen der vorhergehenden Seminarklasse entsprechen. **Zufolge andauernden Überflusses an Lehrerinnen wird gemäß Beschluß des Erziehungsrates darauf aufmerksam gemacht, daß Mädchen nur in ganz beschränkter Zahl und ohne Zusicherung einer definitiven Anstellung im Schuldienst auf eine Reihe von Jahren können Aufnahme finden.**

Die Aspiranten, die auf ihre Anmeldung hin keine weitere Anzeige erhalten, haben sich **Montag den 21. Februar, vormittags 8¹/₂ Uhr**, im Seminargebäude einzufinden. — Der neue Jahreskurs beginnt **Montag den 25. April 1921.**

Küsnacht, 30. Dezember 1920.

Die Seminardirektion.

Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer.

Die diesjährigen Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer finden statt:

- a) Schriftliche Prüfungen: 14.—17. März.
- b) Mündliche Prüfungen: 4.—8. April.

Für die Zöglinge des staatlichen Seminars in Küsnacht finden die Prüfungen in der genannten Anstalt statt; die Prüfungen der Kandidaten des Lehrerinnenseminars Zürich und des evangelischen Seminars Zürich werden im Schulhaus der höhern Töcherschule in Zürtch (Hohe Promenade) abgehalten.

Die Anmeldungen sind bis **1. März** der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzusenden.

Die Prüfungen sind für Kantonsbürger unentgeltlich. Bürger anderer Kantone haben bei Anlaß der Anmeldung eine Prüfungsgebühr von Fr. 20 zu entrichten.

Zürich, 30. Dezember 1920.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Die erste ordentliche Fähigkeitsprüfung im Jahre 1921 wird am Schlusse des Wintersemesters 1920/21 stattfinden. Die schriftlichen Anmeldungen sind spätestens bis **15. Januar 1921** der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten: **Name, Heimatort, Geburtsjahr und Adresse des Bewerbers**, sowie ein detailliertes **Verzeichnis der Prüfungsfächer**. Die Kandidaten, die in Geschichte, Literaturgeschichte und Geographie geprüft werden, haben überdies ein Verzeichnis der in diesen Fächern besuchten Kollegien beizulegen (für jedes Fach separates Blatt). **Der Anmeldung sind die durch das Reglement vorgeschriebenen Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent, bez. Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren) und Arbeiten beizufügen.** Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben sich durch Einsendung der Übungshefte über den Besuch der Praktika auszuweisen. Die Prüfungen in Deutsch, Französisch, Methodik und Probelektion werden erst in der Schlußprüfung abgenommen. Die Kandidaten des Fachlehramts haben die freie Arbeit bis **31. Januar** der Kanzlei der Erziehungsdirektion abzuliefern. Über den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt wird.

Zürich, 23. Dezember 1920.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonaler Lehrmittelverlag.

Die Atlasdelegation der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren erhöht den Verkaufspreis für den „Schweizerischen Schulatlas für Mittelschulen“, mit Wirkung ab 1. Januar 1921,

gebunden, für Schulen auf Fr. 10.50
 „ im Buchhandel auf „ 12.50

zu beziehen durch den

Zürich, 24. Dezember 1920.

Kantonalen Lehrmittelverlag Zürich.

Offene Lehrstelle.

Primarschule Dietikon.

Infolge Rücktrittes wegen Verhehlung der bisherigen Inhaberin ist vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn des Schuljahres 1921/22 eine Lehrstelle an der Elementarabteilung definitiv zu besetzen.

Die Gemeindegulage beträgt 1000.— bis 2400.— Franken, Wohnungsentschädigung inbegriffen.

Eingabetermin 20. Januar 1921. Persönliche Vorstellung beim Präsidenten vom 10. bis 15. Januar 1921.

Bewerber wollen ihrer Anmeldung beilegen: Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit, das Lehrerpapier, das zürcherische Wahlfähigkeitszeugnis und den Stundenplan für das laufende Wintersemester und einsenden an den Präsidenten der Schulpflege, E. Lips-Fischer, Feinmechaniker, Bergstraße, Dietikon.

Dietikon, 24. Dezember 1920.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Uster.

Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktrittes ist eine Lehrstelle an unserer Sekundarschule unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kreisgemeinde auf Mai 1921 durch Berufung neu zu besetzen.

Freiwillige Gemeindegulage im Maximum Fr. 2600.— (inkl. Wohnungsentschädigung).

Bewerber der sprachlich-historischen Richtung belieben ihre Anmeldung mit dem Ausweis über Wahlfähigkeit, den übrigen Zeugnissen und Stundenplan dem Präsidenten der Schulpflege, Gemeindepräsident J. Graf, bis zum 15. Januar 1921 einzureichen.

Uster, den 23. Dezember 1920.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Thalwil.

Offene Lehrstelle.

An der Sekundarschule Thalwil soll auf Beginn des Schuljahres 1921/22 eine Lehrstelle der sprachlich-geschichtlichen Richtung wieder definitiv besetzt werden.

Gemeindegulage Fr. 1600.— bis 3000.— Auswärts verbrachte Dienstjahre und zwei Studienjahre werden angerechnet.

Anmeldungen sind bis zum 15. Januar 1921 zu richten an den Präsidenten Dr. W. Dürsteler.

Thalwil, den 21. Dezember 1920.

Die Sekundarschulpflege.

Universität Zürich.

Ehrenpromotion.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich hat anlässlich des Zusammentrittes der ersten Versammlung des Völkerbundes in Genf alt Bundespräsident Gustav Ador von Genf in Anerkennung seiner Verdienste um den Ausbau des Roten Kreuzes und um die Sicherung der besonderen Stellung der Schweiz im Völkerbunde zum Doctor juris utriusque honoris causa ernannt.

Zürich den 6. Dezember 1920.

Der Dekan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

E. Großmann.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Dezember 1920 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Mattfeldt, Rudolf von Petropolis, Staat Rio Janeiro, Brasilien: „P. J. Proudhon's Theorie des Kapitals und sein soziales Kreditsystem“.

Zürich, 18. Dezember 1920.

Der Dekan: *E. Großmann.*

Von der medizinischen Fakultät:

Kündig, Adolf von Winterthur: „Über Tuberkulose des Tränensackes“.

Tanner, Willy von Biel: „Beitrag zur Kenntnis der Intoxication mit Kalium hypermanganicum“.

Normand, Isidor von Küküllökörös, Ungarn: „Beitrag zur Therapie der Lungentuberkulose“.

Spiller, Ferdinand von Mitlödi, Glarus: „Medizinisch begründete Überlegungen und psychologische Voraussetzungen zur Institution der bedingten Verurteilung“.

Zürich, 18. Dezember 1920.

Der Dekan: *B. Bloch.*

Von der philosophischen Fakultät I:

Girard, Gaston von Le Locle: „Art und Form der Strafe bei den Angelsachsen“.

Furrer, Paul von Wetzikon: „Der Einfluß Sainte-Beuvé's auf die Kritik Matthew Arnold's“.

Bleuler, Hermann von Zürich: „Conrad Ferdinand Meyers „Jürg Jenatsch“ im Verhältnis zu seinen Quellen“.

Kürsteiner, Max von Gais, Appenzell A.-R.: „Appenzell Außerroden von der Landteilung bis zum Ausscheiden der Schweiz aus dem Deutschen Reiche 1597—1648“.

Largiadèr, Anton von Santa Maria, Münstertal (Graub.): „Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit“.

Zürich, 18. Dezember 1920.

Der Dekan: *J. Zemp.*

Von der philosophischen Fakultät II:

Klöti-Hauser, Eugen von Zürich: „Beiträge zur Anatomie des Geschlechtsapparates einiger schweizerischer Trichia- (Fruticicola-Helix-) Arten“.

Bolleter, Reinhold von Zürich: „Vegetationsstudien aus dem Weißtannental“.

Rebmann, Rudolf August von Winterthur: „Aliphatische Nitrile und Nitrile von Phenoläthern“.

Zürich, 18. Dezember 1920.

Der Dekan: *H. Wehrli.*